

## **Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Lage (Wappensatzung) vom 28.03.2022**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW S. 1353) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lage vom 12.04.2021 hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Führung und Verwendung des Stadtwappens, des Dienstsiegels und der Flagge der Stadt Lage**

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde führt die Stadt Lage gemäß § 14 GO NRW i. V. m. § 2 der Hauptsatzung der Stadt Lage ein Stadtwappen, ein Siegel und eine Flagge (Hoheitszeichen). Die Verwendung des Stadtwappens, des Siegels und der Flagge obliegt grundsätzlich nur den dazu ermächtigten Dienstkräften und Einrichtungen der Stadt Lage im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

### **§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte**

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens durch „andere Personen“ kann durch Genehmigung gestattet werden. Als „andere Personen“ im Sinne dieser Satzung gelten natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens zu kommerziellen oder politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.  
Die Verwendung des Stadtwappens zu Vereins- oder zu anderen gemeinnützigen Zwecken bedarf einer Genehmigung.
- (3) Eine Genehmigung zur Wappennutzung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Lage nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt. Die Genehmigungspflicht betrifft auch solche selbstgeschaffenen Darstellungen, bei denen nach der Gestaltung eine Verwechslung mit dem Lagenser Stadtwappen nahe liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (5) Die Genehmigungspflicht bezieht sich auf alle Arten der Nutzung (u.a. Print- oder digitale Nutzung, auch Social Media und Internet).

### **§ 3 Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte**

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedem erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Lage nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern und Aufsätzen bedarf ebenfalls keiner Genehmigung.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung aller Unterlagen und Muster bei der Stadt Lage einzureichen.
- (2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
  - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
  - b) eine Darstellung des Stadtwappens,
  - c) Angaben über Zweck, Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung und
  - d) Musterabbildung/Darstellung des gestalteten Gegenstandes
- (3) Die Stadt Lage kann weitere Angaben und Unterlagen, ggfs. auch Muster, zum Antrag anfordern.

#### **§ 5 Gebühr**

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Rücknahme der Genehmigung**

Die Genehmigung kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder
- die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden, oder
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

#### **§ 7 Übergangsregelung**

Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) ohne Genehmigung das Stadtwappen verwendet,
  - b) im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,
  - c) trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung nach § 6 das Stadtwappen weiter verwendet,
  - d) entgegen § 3 das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Stadt Lage schädigen oder beeinträchtigen.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.